

# ZH\_OBERGERICHT RB180038 vom 1. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB180038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB180038)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB180038 du 1 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RB180038 del 1 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Bei der Klägerin, Erstbeschwerdegegnerin und Zweitbeschwerdeführerin (fortan Klägerin) handelt es sich um eine Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Klagegrund bildeten mehrere Anwaltshonorarforderungen gegen die Beklagte, Erstbeschwerdeführerin und Zweitbeschwerdegegnerin (fortan Beklagte) in Höhe von knapp Fr. 77'000.–. Beide Parteien fochten den vorinstanzlichen Kostenentscheid an.

### E. 2

Mit Urteil vom 28. November 2018 hiess das Bezirksgericht Zürich (3. Abteilung; fortan Vorinstanz) die Klage der Klägerin im Umfang von Fr. 59'078.80 zzgl. Zins gut und wies die Klage im Mehrumfang ab (Dispositiv- Ziff. 1). Die Kosten wurden den Parteien entsprechend dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen auferlegt und unter Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche die Beklagte zur Zahlung einer reduzierten Prozessentschädigung an die Klägerin wie nachfolgend aufgeführt verpflichtet (act. 93 S. 41 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.